

BMI - V/A/3 (Abteilung V/A/3)
[REDACTED]

An Herrn
[REDACTED]

via E-Mail

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an [REDACTED] zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der [REDACTED] adressierbar.

Geschäftszahl: [REDACTED]

IFG-Anfrage betreffend ein Rahmenabkommen für vereinfachte VISA- Verfahren mit den USA

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Zu Ihrer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) betreffend „Rahmenabkommen für vereinfachte VISA-Verfahren mit den USA“ vom 6. Mai 2026 darf seitens des Bundesministeriums für Inneres zu Ihren inhaltlichen Fragen wie folgt Stellung genommen werden:

- *Frage 1: Ist es richtig, dass die Republik Österreich, vertreten durch zuständige Minister oder Gesandte, auf EU-Ebene der Ausarbeitung eines Rahmenabkommens zugestimmt hat, dass den USA weitreichenden Zugriff auf die Daten europäischer Bürger geben wird? Einschließlich ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit?*

Im Februar 2022 kündigten die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) den Abschluss einer bilateralen „Enhanced Border Security Partnership“ (EBSP) mit dem US-Heimatschutzministerium (DHS) als neue Voraussetzung für alle Länder an, die am Visa Waiver Program (VWP) teilnehmen oder diesem beitreten möchten. Die USA verlangen, dass bis zum 31. Dezember 2026 funktionsfähige EBSPs mit allen teilnehmenden Ländern bestehen. Hintergrund hierfür ist, dass die Visumgegenseitigkeit mit den USA im Interesse der Europäischen Union (EU) liegt und dass jedes Land in der Lage ist, die Kriterien

festzulegen, die Einzelpersonen den visumfreien Zugang zu seinem Hoheitsgebiet ermöglichen.

Am 16. Dezember 2025 hat der Rat einen Beschluss zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Rahmenabkommen zwischen der EU und den USA über den Austausch von Informationen für Sicherheitsüberprüfungen und Identitätsfeststellungen im Zusammenhang mit Grenzverfahren und Visumanträgen sowie Verhandlungsrichtlinien angenommen. Mit der Führung dieser Verhandlungen mit den USA wurde die Europäische Kommission vom Rat beauftragt. Das Rahmenabkommen stellt keine Rechtsgrundlage für die Datenübermittlungen an die USA dar. Hochsensible Daten wie ethnische Herkunft, politische Meinungen bzw. religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen sowie Gewerkschaftszugehörigkeit, sind von diesem Rahmenabkommen nicht umfasst.

- *Frage 2: Ist es richtig, dass nach momentanen Planungen auch Daten von Personen abgerufen werden können sollen, die keine Einreise in die USA planen, und somit potentiell 9 Millionen Österreicher davon betroffen sein können?*

Wie in der Beantwortung zu Frage 1 bereits festgehalten, stellt das Rahmenabkommen keine Rechtsgrundlage für eine Datenübermittlung dar. Daher sind auch keine Bestimmungen enthalten, die festlegen, welche Daten abgerufen werden können oder welcher Personenkreis von einer solchen Datenübermittlung betroffen wäre.

- *Frage 3: Wie rechtfertigt das zuständige Ministerium einen derart schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte österreichischer Staatsbürger? Warum wird eine erleichterte Einreise in die USA derart hoch gewichtet, dass zentrale europäische Datenschutzgesetze außer Kraft gesetzt werden und viele Millionen Bürger keine Entscheidungshoheit darüber haben, ob sensible Daten in ein fremdes Land abfließen, in dem nachweislich wesentlich schlechtere Datenschutzstandards gelten?*

Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Standards stellt sowohl für das Bundesministerium für Inneres, in enger Kooperation mit dem für Datenschutz zuständigen Bundesministerium für Justiz, als auch für die Europäische Kommission eine Priorität in den Verhandlungen mit den USA dar. Die Beachtung dieser Standards ist zwingend erforderlich, da andernfalls die Nichtigkeit des Abkommens droht.

01. Juni 2026

Für den Bundesminister:



Elektronisch gefertigt